

Bolzanos Erkenntnistheorie

Mark Siebel

in: E. Morscher (Hrsg.): *Bernard Bolzanos geistiges Erbe für das 21. Jahrhundert*
(*Beiträge zur Bolzano-Forschung* 11), Sankt Augustin 1999, 59-95

Es geht mir in diesem Beitrag darum, den *analytisch-deskriptiven* Teil von Bolzanos Erkenntnistheorie darzustellen, indem ich zeige, auf welche Weise er solche Begriffe wie *Erkenntnis*, *Wissen*, *Meinung* und *Urteil* in der *Wissenschaftslehre* erläutert. Mehr praktisch orientierte Fragen, wie die nach den Möglichkeiten oder dem Umfang unserer Erkenntnis, werden nur eine Nebenrolle spielen. Da der Begriff einer Meinung und der eines Urteils auch psychologische Grundbegriffe sind, handelt es sich zugleich um eine Einführung in einen Teilbereich von Bolzanos Philosophie des Geistes. Dabei wird immer wieder auf Parallelen zu heutigen Ansichten und auf Schwierigkeiten hingewiesen, die sich aus Bolzanos Explikationen ergeben. Trotz aller Detailprobleme stehen sie jedoch gegenüber den Erklärungen seiner Vorgänger und Zeitgenossen, mit denen er sich beschäftigt hat, sehr viel besser da.

1 Urteil

Der Begriff des Urteils ist für Bolzanos Erkenntnistheorie deswegen besonders zentral, weil er seiner Ansicht nach sowohl im Begriff der Erkenntnis wie auch im Begriff des Meinens, Glaubens und Fürwahrhaltens enthalten ist (vgl. WL I, § 34, 154). In der Alltagssprache wie auch in der Philosophie wird das Wort „Urteil“ für verschiedene Dinge gebraucht: zum einen für den Akt des Urteilens, für ein Ereignis also, das im Geiste eines Subjektes stattfindet; und zum anderen für den Gehalt eines solchen Aktes, für das, was geurteilt wird. Bei Bolzano finden sich ebenfalls beide Bedeutungen.¹ Wenn es aber darum geht, den Urteilsbegriff offiziell einzuführen, dann bezieht er sich eindeutig auf mentale Episoden:

„[D]as Urtheil [hat] sein Daseyn nicht für sich, sondern nur in dem Gemüthe (oder wenn man so lieber spricht, in dem Geiste) eines gewissen Wesens, das eben deshalb das *urtheilende* genannt wird. [...] Das *Urtheilen* [...] ist eine Handlung unseres Geistes [...].“ (WL I, § 34, 155²)

Ein Urteil in dieser Bedeutung ist ein geistiger Vorgang, der insofern „Wirklichkeit“ hat, als er von etwas verursacht wird und andere Dinge – wie z.B. weitere Urteile – verursachen kann.³ Urteile sind demnach über die Subjekte zu individuieren, die sie fällen: Evas Urteil, daß $2 + 2 = 4$, ist verschieden von Kurts Urteil, daß $2 + 2 = 4$, weil Eva eine andere Person als Kurt ist.

Der Gehalt eines Urteils ist immer ein vollständiger Satz an sich, also etwas, das wahr oder falsch ist:

¹ Vgl. Dähnhardt 1992, 111-114. In WL II, § 155, 128, greift Bolzano auf den Terminus „Urteil an sich“ zurück, um über den Gehalt eines Urteilsaktes zu sprechen.

² Vgl. auch WL II, § 155, 128; WL III, § 290, 108; und § 297, 118. Ich werde mich nicht damit beschäftigen, warum Bolzano Urteile als *Handlungen* des Geistes betrachtet, obwohl sie doch nicht unbedingt (und vielleicht auch niemals) *beabsichtigte* Tätigkeiten sind.

³ Vgl. WL III, § 291, 108f.; § 297, 118; § 298, 120, § 299, 121; und § 300, 123.

„Wie wir zu jeder subjectiven Vorstellung eine gewisse objective, die ihren Stoff ausmacht, annehmen: so werden wir auch zu jedem Urtheile einen Satz annehmen müssen, in dessen Erscheinung es eben besteht, und den wir somit den *Stoff* dieses Urtheiles nennen.“ (WL III, § 291, 108⁴)

Dieser Stoff ist ein abstrakter Gegenstand: Er hat keine raumzeitliche Position, steht deswegen auch nicht in kausalen Beziehungen und ist nicht von der Existenz denkender Wesen abhängig (vgl. WL I, § 19, 78). Sätze an sich sind dem sehr ähnlich, was Gottlob Frege „Gedanken“ und Edmund Husserl „propositionale Materien“ genannt hat und was man heutzutage häufig mit dem Terminus „Propositionen“ belegt. Ich werde für sie die Notation verwenden, die Edgar Morscher (1981, 109) vorgeschlagen hat: Aus einem (sprachlichen) Satz wird die Bezeichnung des entsprechenden Satzes an sich generiert, indem man ihn durch eckige Klammern umschließt. So drückt die Zeichenkette „ $2 + 2 = 4$ “ die Proposition $[2 + 2 = 4]$ aus. Wenn Eva und Kurt also beide urteilen, daß $2 + 2 = 4$, dann urteilen sie insofern *dasselbe*, als ihre eigentlich verschiedenen Urteilsakte denselben Gehalt haben, nämlich den Satz an sich $[2 + 2 = 4]$.

Sätze an sich sind laut Bolzano aus kleineren, subpropositionalen Bestandteilen zusammengesetzt: den sogenannten *Vorstellungen an sich* oder *objektiven Vorstellungen*. Die Proposition $[2 + 2 = 4]$ z.B. läßt sich in Vorstellungen der Zahlen 2 und 4 und in Vorstellungen der Additions- und der Identitätsrelation zerlegen. Diese Vorstellungen an sich sind – im Gegensatz zu Urteilen – keine psychischen Entitäten, sondern wie Sätze an sich abstrakte Gehalte (vgl. WL I, § 54, 237). Sie sind die Bedeutungen, die durch die einzelnen Bestandteile des Satzes „ $2 + 2 = 4$ “ ausgedrückt werden (vgl. WL I, § 48, 216).

So wie eine Proposition aus objektiven Vorstellungen besteht, so besteht ein Urteilsakt aus Teilakten, die Bolzano *subjektive Vorstellungen* nennt (vgl. WL III, § 291, 109). Wenn Eva urteilt, daß $2 + 2 = 4$, dann hat sie dabei subjektive Vorstellungen der Zahlen 2 und 4 sowie der Additions- und der Identitäts-Relation. Diese subjektiven Vorstellungen sind – wie das gesamte Urteil – konkrete, mentale Vorgänge, die durch etwas kausal hervorgerufen wurden und selbst wirksam werden können. Sie haben als ihren Gehalt (ihren Stoff) die Bestandteile des geurteilten Satzes an sich: die objektiven Vorstellungen $[2]$, $[4]$, $[+]$ und $[=]$ (vgl. WL I, § 48, 217). Über diese Vorstellungen an sich bezieht sich Evas Urteil auf die von ihnen repräsentierten Zahlen und Relationen.

Von den Urteilen sind die Akte des bloßen Denkens oder Vorstellens zu unterscheiden. Das wesentliche Merkmal eines Urteilsaktes ist, daß die zugehörige Proposition nicht nur gedacht, sondern auch für wahr gehalten wird. Ein Urteil zu fällen, heißt nicht nur, sich etwas vorzustellen, sondern auch, ihm zuzustimmen. Wer urteilt, daß $2 + 2 = 4$, der hält die Proposition, daß $2 + 2 = 4$, für wahr.⁵ Er vollzieht – um mit Husserl (1913, 480) zu sprechen – einen „setzenden propositionalen Akt“, indem er seinem Gehalt beipflichtet. Was natürlich nicht heißen soll, daß er damit immer ins Schwarze trifft. Man kann sich in seinem Urteil auch täuschen, weil Urteile einen falschen Satz an sich zum Stoff haben können.⁶

Ob man ein Urteil fällt, läßt sich von einem nicht direkt willentlich beeinflussen:

„So groß auch der Einfluß seyn mag, den *unser Wille* auf die Entstehung und Beschaffenheit unserer Urtheile dadurch ausübt, daß wir [...] unsere Aufmerksamkeit willkürlich auf gewisse Vorstellungen richten, von andern abziehen, und so unsern ganzen Gedankenlauf abändern können: so hängt es doch nie und nirgends von unserm Willen allein und unmittelbar ab, ob wir ein Urtheil fällen oder nicht; dieses erfolgt vielmehr nach einem gewissen Gesetze der Nothwen-

⁴ Vgl. auch WL I, § 22, 90; und § 34, 154. Bolzano kündigt in WL I, § 19, 77, an, daß er des öfteren auf den Zusatz „an sich“ verzichten wird. Das ist in dieser Passage – wie auch in vielen anderen der hier zitierten Stellen – geschehen; und auch ich werde mich von Zeit zu Zeit dieser Abkürzung bedienen.

⁵ Vgl. WL I, § 34, 155; und WL II, § 155, 128. Das bloße Denken einer Wahr- oder Falschheit wird von Bolzano merkwürdigerweise als ein Akt aufgefaßt, der nicht den entsprechenden Satz an sich, sondern eine Vorstellung von ihm als Gehalt hat.

⁶ Vgl. WL I, § 34, 154; und WL III, § 307, 206.

digkeit bloß nach Beschaffenheit der sämtlichen in unserer Seele so eben gegenwärtigen Vorstellungen.“ (WL III, § 291, 110⁷)

Wir können in einem gewissen Rahmen willentlich beeinflussen, was für subjektive Vorstellungen wir haben. So können wir unsere Aufmerksamkeit z.B. auf bestimmte Probleme richten, mit denen wir uns beschäftigen wollen. Wir können in eine andere Richtung blicken, um andere visuelle Vorstellungen zu bekommen. Und wir können uns die Ohren zuhalten, um unsere auditiven Eindrücke abzuschalten. Auf diese Weise läßt sich unser Gedanken- und Vorstellungsfluß steuern. Über die Urteile, die wir aufgrund unserer perzeptuellen Eindrücke und Gedanken fällen, haben wir dann aber – so Bolzano – keine Macht mehr. Sie ergeben sich automatisch, ohne daß wir dazu in der Lage sind, auf sie einen unmittelbaren willentlichen Einfluß auszuüben. Wir können sie nur indirekt beeinflussen, indem wir uns dafür entscheiden, gewisse Dinge wahrzunehmen oder über sie nachzudenken.

Eine ganz ähnliche Auffassung hat in unserem Jahrhundert Bolzanos Namensvetter Bernard Williams (1970, 107-110) vertreten. Williams sagt, daß Überzeugungen – und damit wohl auch Urteile – ein passives Phänomen sind: Wir können uns nicht für sie entscheiden, sondern werden von ihnen gewissermaßen überrumpelt. Es ist zwar möglich, irgendwelche Drogen zu nehmen oder sich hypnotisieren zu lassen, um zu einer gewissen Überzeugung zu gelangen. Aber in so einem Fall wirkt man nur *indirekt* auf sein Überzeugungssystem ein, indem man etwas macht, das dann wiederum eine Überzeugung hervorruft. Ein unmittelbarer Einfluß allein aufgrund unseres Willens ist nicht gegeben.

Nicht anders steht es laut Bolzano um den sogenannten *Grad der Zuversicht*, mit dem ein Urteil gefällt wird, d.h. um die Stärke der Zustimmung, die man dem entsprechenden Satz an sich erteilt.⁸

„Wir vollziehen [...] ein jedes unserer Urtheile mit einer [...] bald größeren, bald geringeren *Kraft*, die ich die *Zuversicht*, mit der wir urtheilen, nenne. [...] So wenig es unmittelbar in unserer Willkühr steht, ein Urtheil so oder anders (z.B. bejahend oder verneinend) einzurichten; so wenig steht der Grad der *Zuversicht*, mit dem wir urtheilen, unmittelbar in unserer Willkühr.“ (WL I, § 34, 155)

Bolzano versucht auf zwei Wegen zu erklären, wie es zu verschiedenen Zuversichtsgraden kommt. Die erste dieser Erläuterungen ist leider etwas dunkel. Ein Urteilsakt – das wurde schon erwähnt – besteht für Bolzano aus subjektiven Vorstellungen. Damit es aber nicht bei einzelnen Vorstellungsakten bleibt, sondern zu einer Urteileinheit kommt, müssen diese Vorstellungsakte eine „eigenthümliche Verbindung“ eingehen, die in einer „wechselseytige[n] Einwirkung dieser Vorstellungen auf einander“ besteht (WL III, § 291, 109f.). Der Zuversichtsgrad hängt dann von der „bald größeren, bald geringeren Innigkeit“ ab, „mit der sich die einzelnen Theile“ des Urteils „zu einem Ganzen verbinden“ (WL III, § 293, 112f.). Diese Erklärung bleibt deswegen im dunkeln, weil Bolzano sich nicht dazu in der Lage sieht, die Frage zu beantworten, wie wir uns die (mehr oder weniger starke) Einwirkung der subjektiven Vorstellungen aufeinander zu denken haben – außer eben so, daß sie zu einem Urteilsakt führen muß.⁹ Es ist vollkommen unklar, inwiefern die einzelnen Vorstellungen in meinem absolut sicheren Urteil, daß $2 > 1$, eine engere Verbindung eingehen als in meinem weniger zuversichtlichen Urteil, daß in der Kognitionswissenschaft immer ein Platz für die Philosophie des Geistes bleiben wird.

An anderer Stelle bietet Bolzano uns eine deutlichere Erklärung für verschiedene Zuversichtsgrade:

„[B]ei einigem Nachdenken zeigt es sich [...], es könne nichts Anderes geben, was auf den Grad unserer Zuversicht *unmittelbar* einwirkt, als diese beiden Stücke: a) Der Grad der absoluten Wahrscheinlichkeit oder die völlige Gewißheit,

⁷ Vgl. auch WL I, § 34, 155; und WL III, § 317, 270.

⁸ Diese Größe wird in WL III, § 293, 112f., auch als die *Wirksamkeit* des Urteils bezeichnet.

⁹ Vgl. WL III, § 291, 110; und dazu Textors Aufsatz in diesem Band.

welche dem Satze *M* hinsichtlich auf die sämtlichen, in unserem Gemüthe so eben gegenwärtigen Urtheile *A, B, C, D, ...* zukommt, welche entweder für oder gegen ihn sprechen; und b) die Grade der Zuversicht, welche die Urtheile *A, B, C, D, ...* selbst haben.“ (WL III, § 318, 276)

Bolzano greift hier auf seine Konzeption von bedingter Wahrscheinlichkeit im 2. Band der *Wissenschaftslehre*, § 161, zurück. Unplausibel an dieser Erklärung ist, daß nur die anderen *Urtheile*, die eine Person gerade fällt, eine Rolle für den Grad der Zuversicht spielen. Warum soll sich diese Größe nur aus dem ergeben, was einer Person momentan durch den Kopf geht, und nicht auch aus irgendwelchen mentalen Zuständen, die gerade nicht aktualisiert werden? Und in der Tat erläutert Bolzano die absolute Wahrscheinlichkeit einer Proposition für ein Wesen einen Paragraphen zuvor auf eine Weise, die vermuten läßt, daß mehr als nur die zeitgleichen Urtheile einen Einfluß auf den Zuversichtsgrad haben:

„[J]ene [Wahrscheinlichkeit], die [einem Satz] in Hinsicht auf alle Sätze zukommt, die dieses Wesen *für wahr hält*, und die mit demselben in dem erwähnten Verhältnisse der Wahrscheinlichkeit stehen, mag die *vollständige* oder *absolute* Wahrscheinlichkeit des Satzes für dieses Wesen heißen.“ (WL III, § 317, 267f.; 1. Herv. v. mir)

Hier ist nicht nur die Rede von den gegenwärtig *geurteilten* Propositionen, sondern ganz allgemein von denen, die *für wahr gehalten* werden. „Für wahr halten“ kann in einem dispositionalen Sinn verstanden werden, so daß zu den Sätzen an sich, die jemand für wahr hält, auch solche gerechnet werden dürfen, die gerade nicht von ihm geurteilt werden.¹⁰ Der Zuversichtsgrad eines Urteils ergäbe sich dann zum einen aus der Wahrscheinlichkeit, die dem Urteilsgehalt hinsichtlich aller anderen Propositionen zukommt, die das entsprechende Subjekt (dispositional oder episodisch) für wahr hält, und zum anderen aus der Zuversicht, mit denen das Subjekt diese anderen Propositionen urteilt oder zumindest urteilen würde.

In vielen Fällen ist nicht nur der Zuversichtsgrad eines Urteils von den weiteren Urteilen abhängig, die eine Person gerade fällt, sondern das Urteil selbst, weil es durch die anderen Urteile erst *verursacht* wird. Urteilsakte, die auf diese Weise hervorgerufen werden, nennt Bolzano *vermittelte* Urteile, und den Übergang zu einem vermittelten Urteil bezeichnet er als *Schließen* oder *Folgern* (vgl. WL III, § 300, 123). Dieses Verständnis des Ausdrucks „Schließen“ ist weiter als unser alltagspsychologisches. David Armstrong (1968, 195) hat – unter Bezug auf Moore – darauf hingewiesen, daß nicht jede Verursachung eines Urteils durch ein anderes als ein Schließen betrachtet wird. Stellen wir uns vor, Eva urteile, daß sich jemand im Schlafzimmerschrank befindet. Sie sieht daraufhin in den Schrank hinein, was sie wiederum – da er leer ist – zu dem Urteil bringt, daß niemand im Schrank ist. Da die Verursachungsbeziehung transitiv ist, hat dann Evas Urteil, daß jemand im Schrank ist, ihr Urteil verursacht, daß sich dort niemand befindet. Wir würden aber nicht sagen, daß sie sich das eine aus dem anderen erschlossen hat. Dafür muß die kausale Verbindung „direkter“ sein.

An seine Charakterisierung des Folgerns schließt Bolzano die Behauptung an, daß es nur dann stattfinden kann, wenn der Gehalt des vermittelten Urteils zu den Gehalten der vermittelnden Urteile in einer Abfolge-, einer Ableitbarkeits- oder einer Wahrscheinlichkeitsbeziehung steht.¹¹ Es kommt zwar vor, daß man einen Schluß zieht, weil man sich fälschlicherweise einbildet, es bestehe eine dieser Relationen. Aber dann – sagt Bolzano – gehört das konditionale Urteil, daß die Konklusion wahr ist, wenn die Prämissen es sind, mit zu den vermittelnden Instanzen, so daß zwischen den involvierten Gehalten wiederum eine Ableitbarkeitsbeziehung besteht (vgl. WL III, § 300, 129f.).

Versteht man mit Bolzano unter einer Schlußfolgerung nichts weiter als die Verursachung eines Urteils durch andere Urteile (derselben Person), dann wird dieser Vorgang durch so eine Auflage zu stark eingeschränkt. Wenn es um ein induktiv oder deduktiv *gültiges*

¹⁰ Bolzano selbst verwendet diesen dispositionalen Sinn von „für wahr halten“, um zu erläutern, was eine Meinung ist (vgl. Abschnitt 2).

¹¹ Vgl. WL III, § 300, 126. Die genannten Beziehungen werden in WL II, § 155, § 161, § 162 und § 198 erläutert.

Schließen geht, ist es nötig, objektive, logische Kriterien aufzustellen, nach denen es sich zu richten hat. Unsere tatsächlichen – und leider manchmal unzureichenden – Übergänge zwischen Urteilen erfordern aber nicht unbedingt, daß zwischen den Gehalten der verursachenden und dem Gehalt des verursachten Urteils irgendwelche logischen Beziehungen bestehen. Es ist durchaus denkbar, daß eine Person allein von dem Urteil, daß $2 + 2 = 4$, zu dem Urteil gelangt, daß es 2 Uhr ist, weil es in ihrem Gehirn eine Fehlschaltung gibt, die dafür sorgt, daß sie das letztere Urteil immer dann fällt, wenn sie an die Zahl 2 denkt. Sie hat dann zwar keinen *gültigen* Schluß vollzogen – und vielleicht nicht einmal eine Folgerung in der alltäglichen Bedeutung des Wortes –, aber nichtsdestotrotz einen Schluß im Sinne Bolzanos, weil eines ihrer Urteile durch ein anderes kausal hervorgerufen wurde.

Ob Bolzanos Auflage plausibler wird, wenn man sie nur auf genuine Schlußfolgerungen beschränkt, ist eine andere Frage. Es ist jedenfalls nicht offenkundig, daß ein Schluß – als psychologischer Vorgang – unmöglich ist, wenn eine objektiv-logische Verbindung fehlt. Warum sollten sich die faktischen „Verrichtungen“ unseres Geistes jederzeit von solchen normativen Prinzipien beeindrucken lassen?

Neben den vermittelten Urteilen gibt es auch *unvermittelte*, die nicht durch Schlußfolgerungen aus anderen Urteilen entstehen (vgl. WL III, § 300, 125). Die unvermittelten Urteile nehmen in Bolzanos Erkenntnistheorie eine besondere Position ein, auf die ich in Abschnitt 3 zu sprechen komme. Laut Bolzano gehören viele Urteile, in denen man sich einen geistigen Vorgang zuschreibt, zu den unvermittelten. Solche Urteile gibt man durch Sätze wie „Ich habe eine Grün-Vorstellung“ oder „Ich habe Zahnschmerzen“ kund. Hinzu kommen eine Reihe von Urteilen, in denen eine sogenannte *Anschauung* mit einer Beschaffenheitsvorstellung verbunden wird. Diese Urteile haben in Bolzanos Augen ihr sprachliches Gegenstück in Sätzen der Form „Dies ist ...“.¹² Mit dem Indikator „dies“ bezieht man sich dabei aber nicht auf einen äußeren Gegenstand, sondern auf ein mentales Phänomen:

„[J]ede Anschauung, deren wir Menschen fähig sind, [hat] zu ihrem eigentlichen *Gegenstände* immer nur eine in unserer Seele so eben vor sich gehende *Veränderung* [...]“ (WL III, § 286, 89¹³)

Auch wenn diese „seelische Veränderung“ durch einen äußeren Gegenstand hervorgerufen wird (indem man ihn etwa wahrnimmt), sind die zugehörigen Anschauungsurteile keine Urteile über diesen Gegenstand, sondern über den geistigen Vorgang, den er in Gang gesetzt hat.

Daß nicht alle Urteile dieser Sorte unvermittelt sind, begründet Bolzano ganz richtig damit, daß zu den Anschauungsurteilen auch solche gehören, in denen man befindet, daß der geistige Vorgang durch einen bestimmten äußeren Gegenstand verursacht wurde. Ein Urteil dieser Art muß nicht unmittelbar sein; es ist ebensogut möglich, daß man durch einen Schluß darauf kommt. So kann ich z.B. daraus, daß ich einen gewissen Sinneseindruck habe, schließen, daß er von einem Hund verursacht wurde. Auch das wäre ein Anschauungsurteil, aber eben kein unvermitteltes.

Bolzanos Begründung dafür, daß auch manche Urteile der ersten Sorte auf anderen Urteilen beruhen, ist weniger gut:

„Daß wir auch solche Urtheile zuweilen durch einen Schluß ableiten können, wie wenn wir aus der Wahrnehmung einer von uns selbst verrichteten Handlung schließen, daß wir erst eine Vorstellung von ihr gehabt haben müssen, [...] ist freilich wahr [...]“ (WL III, § 300, 131)

Es mag sein, daß man von seinen Handlungen auf seine *vorherigen* geistigen Vorgänge schließen kann. Eigentlich relevant ist aber die Frage, ob es möglich ist, auf der Basis der eigenen Handlungen auf seine *momentanen* psychischen Geschehnisse zu schließen. Schließlich geht es um Urteile, die im Präsens („Ich *habe* (gerade) eine Grün-Vorstellung“) kundzu-

¹² Vgl. WL III, § 300, 131; und § 302, 139. Die Beispiele für Urteile des ersten Typs nennt Bolzano selbst in § 319, 278.

¹³ Vgl. auch WL I, § 59, 258; und § 72, 326f.

geben sind. Bolzano könnte an dieser Stelle aber ganz ähnlich wie zuvor argumentieren: Zu den einschlägigen Urteilen gehört auch das Urteil, daß ich gerade eine Grün-Vorstellung habe, die durch einen weißen Gegenstand hervorgerufen wird. Und das mag ich mir u.a. daraus erschlossen haben, daß unter der gegenwärtigen Beleuchtung vor allen Dingen weiße Objekte grün aussehen.

2 Meinung und Überzeugung

Sehen wir uns als nächstes an, was Bolzano über den Begriff der Meinung und den der Überzeugung zu sagen hat. Wie der Ausdruck „Urteil“, so kann auch der Ausdruck „Meinung“ einerseits ein psychisches Phänomen und andererseits den Gehalt eines solchen Phänomens bezeichnen. Wenn man etwa über Eva und Kurt sagt, daß sie bezüglich eines Gegenstandes dieselbe Meinung haben, dann heißt das, daß sie sich in gewissen mentalen Zuständen befinden, die denselben Gehalt haben. Obwohl der Gehalt aber derselbe ist, sind ihre Meinungen im psychischen Sinne – ihre konkreten Meinungszustände – verschieden. Denn Evas Meinungszustand besteht spätestens dann nicht mehr, wenn Eva stirbt, während Kurts Meinungszustand den Tod von Eva überdauern kann.

In welcher dieser Bedeutungen Bolzano den Ausdruck „Meinung“ nimmt, läßt sich leicht aus seiner Explikation herauslesen:

„Wenn wir aber, [...] so oft die Frage in unserem Gemüthe erscheint, ob dem Subject *S* das Prädikat *P* zukomme oder nicht, das Urtheil: *S* ist *P*, fällen: so sagt man, daß wir dem Satze [*S* ist *P*] *fortdauernd zugethan* sind, zugethan nämlich durch jene ganze Zeit, innerhalb derer dieses Verhältnis zwischen uns und [diesem Satze] besteht. Da es an einem Worte, das dergleichen Sätze bezeichnete, ohne noch zu bestimmen, ob sie wahr oder falsch sind, ingleichen mit welchem Grade der Zuversicht wir ihnen zugethan sind, fehlet: so pflege ich mich der Worte: *Meinung* und *Ansicht*, zu bedienen: so daß ich also unter Meinungen eines Wesens Sätze verstehe, welche dasselbe für wahr hält, gleichviel ob sie es wirklich sind oder nicht, und ob dieß Fürwahrhalten einen geringen oder den stärksten Grad der Zuversicht habe.“ (WL III, § 306, 200)

Eine Meinung ist für Bolzano also nicht ein mentaler Zustand, sondern der Gehalt eines solchen Zustandes: ein Satz an sich, dem jemand „fortdauernd zugethan“ ist – unabhängig davon, ob dieser Satz wahr oder falsch ist, und unabhängig davon, wie stark die Zuversicht in die Wahrheit des Satzes ist. Mit Hilfe von Bolzanos obiger Explikation des Zugetan-Seins läßt sich aber ohne Probleme definieren, was es für ihn heißt, in einem entsprechenden Meinungszustand zu sein, also eine Meinung zu *haben*. Fortdauernd zugetan ist man der Proposition, daß *p*, über eine bestimmte Zeitspanne hinweg, wenn man zu jedem Zeitpunkt innerhalb dieser Zeitspanne, in dem man sich fragt, ob *p*, zu dem Urteil gelangt, daß *p*. Genau das gilt dann auch für das Haben einer Meinung, weil es in Bolzanos Augen nichts anderes als ein fortdauerndes Zugetan-Sein ist:

A hat von t_1 bis t_2 die Meinung, daß $p \leftrightarrow$
 Wenn *A* sich in t ($t_1 \leq t \leq t_2$) fragt, ob p , dann urteilt *A*, daß p .

Versteht man den Wenn-dann-Satz im Definiens dieser Äquivalenz im Sinne eines materialen Konditionals, ergibt sich ein ernsthaftes Problem. Ein materiales Konditional ist schon dann wahr, wenn sein Vordersatz falsch ist. Das obige Definiens ist also erfüllt, wenn die Person *A* sich innerhalb der Zeitspanne niemals fragt, ob p . Und das würde bedeuten: Für die Meinung, daß p , ist es hinreichend, sich niemals die Frage vorgelegt zu haben, ob p – was offensichtlich absurd ist.

Wie aber läßt sich das Definiens dann verstehen? Es ist naheliegend, es im Sinne eines hypothetischen Konditionals zu interpretieren; und Bolzano selbst macht dies einen Paragraph später, wenn er erklärt, was seiner Ansicht nach einen Irrtum ausmacht:

„Ein *Irrthum* nämlich ist jeder falsche Satz, dem Jemand zugethan ist in der Bedeutung des §. 306. [...]; d.h. er muß das falsche Urtheil nicht nur wirklich gefällt haben, sondern er muß auch jetzt noch, wenn er darum gefragt *würde*, dasselbe Urtheil zu fällen bereit seyn.“ (WL III, § 307, 208; 2. Herv. v. mir)

Diese Passage ist nicht nur wegen der hypothetischen Formulierung wichtig, sondern auch deshalb, weil hier eine weitere Bedingung des Zugetan-Seins auftaucht, die Bolzano zuvor nicht erwähnt hat: Die Person muß das Urteil nicht nur fällen, falls eine entsprechende Frage auftauchen würde, sie muß es auch zuvor schon einmal gefällt haben. Wenn Eva niemals geurteilt hat, daß Kant ledig war, dann besitzt sie laut dieser Stelle auch nicht die Meinung, daß Kant ledig war. Daraus ergibt sich folgende Explikation:

A hat in t_2 die Meinung, daß $p \leftrightarrow$

1. Wenn A sich in t_2 fragen würde, ob p , dann würde A urteilen, daß p &
2. $(\exists t_1 < t_2)(A \text{ hat in } t_1 \text{ geurteilt, daß } p)$.

Ohne die 2. Bedingung käme Bolzanos Definition dem sehr nahe, was viele moderne Philosophen unter einer Meinung oder einer Überzeugung verstehen. Für Gareth Evans (1981, 133) etwa besteht die Überzeugung, daß p , in der Disposition, auf die Frage hin, ob p , zu urteilen, daß p . Daß wir es hier allerdings nicht mit einer hinreichenden Bedingung zu tun haben, hat Robert Audi (1982, 1994) durch seine Unterscheidung zwischen Überzeugungen und Dispositionen zum Erwerb einer Überzeugung deutlich gemacht. Es gibt eine Unmenge von Tatsachen, für die gilt: Wenn wir uns fragen würden, ob sie bestehen, dann kämen wir sofort zu dem Urteil, daß dem so ist. Das gilt etwa für die Tatsache, daß $2156 > 1$, daß $2157 > 1$, daß $2158 > 1$, ... Solche Urteile müssen aber nicht auf einer schon vorhandenen Überzeugung beruhen. Sie lassen sich ebenso gut – und manchmal sogar besser – erklären, indem man von einer Disposition zum *Erwerb* dieser Überzeugungen ausgeht. Stellen wir uns etwa vor, Kurt erzähle eine Begebenheit, die ihn so sehr aufgeregt hat, daß er viel zu laut wird. Wenn wir ihn fragen würden, ob er zu laut spricht, würde er sofort zu der Überzeugung gelangen, daß dies tatsächlich der Fall ist. Er ist also dazu disponiert, diese Überzeugung zu erwerben. Vor unserer Frage besaß er sie jedoch nicht, weil er sonst – als höflicher Mensch – augenblicklich seine Stimme gedrosselt hätte (vgl. Audi 1982, 117).

Eine Urteils-Disposition garantiert keine schon bestehende Meinung, weil ihre Aktualisierung auch darin bestehen kann, daß mit dem Urteilsakt eine Meinung erst erworben wird (vgl. auch Kühne 1996, 56). Hat Bolzano darum gut daran getan, als weitere Bedingung hinzuzunehmen, daß in der Vergangenheit wenigstens einmal ein entsprechendes Urteil gefällt wurde? Nein, denn seine Definition wird durch die 2. Bedingung zu eng. Es ist durchaus denkbar, daß es so etwas wie *angeborene* Meinungen gibt, die nicht in einem Urteilsakt erworben wurden. Eine Meinung zu haben, erfordert deshalb nicht notgedrungen, daß man ein entsprechendes Urteil gefällt hat.¹⁴

Hinzu kommt, daß auch die 1. Bedingung schon zu eng ist, weil die dort charakterisierte Urteilsdisposition keine notwendige Voraussetzung für eine Überzeugung darstellt. Schließlich mag es auch so etwas wie *unterdrückte* oder *verdrängte* Überzeugungen geben, die unsere Handlungen beeinflussen, obwohl wir nicht dazu geneigt sind, das zugehörige Urteil zu fällen. So kann Kurts Verhalten z.B. zeigen, daß er die (unterdrückte) Überzeugung besitzt, sein Vater habe ihn von Geburt an gehaßt. Er würde aber niemals urteilen, daß sein Vater ihn haßt, weil ihm das aus irgendwelchen Gründen vollkommen widerstrebt (vgl. Textor 1998, 469).

¹⁴ Wer eine Meinung hat, muß sie natürlich irgendwann erworben haben. Wenn man also unter „Urteil“ nicht mehr als einen Meinungserwerb versteht, dann wäre ein vorhergehendes Urteil tatsächlich notwendig für eine Meinung. Aber das widerspräche zum einen dem normalen Sprachgebrauch, der Bolzano immer sehr wichtig ist und nach dem ein Urteil auch die Aktualisierung einer schon vorhandenen Überzeugung sein kann (vgl. Kühne 1996, 55). Und zum anderen wäre der Begriff eines Urteils – kontra WL I, § 34, 154 – dann nicht in dem Begriff der Meinung enthalten, sondern umgekehrt der Meinungsbegriff ein Bestandteil des Urteilsbegriffs.

In der heutigen Philosophie des Geistes und Erkenntnistheorie werden die Ausdrücke „Meinung“ und „Überzeugung“ meist als Synonyme verwendet. Bolzano dagegen ordnet dem Ausdruck „Überzeugung“ eine andere Bedeutung zu:

„Die Zuversicht, [...] welche entsteht, wenn wir es für etwas Thörichtes und sogar Unerlaubtes halten, die Möglichkeit des Gegentheils noch besorgen und dafür Anstalten treffen zu wollen, könnte [den] Namen der [...] *Überzeugung* erhalten. Ist der Grad der Zuversicht, mit dem wir ein Urtheil fällen, geringer, so daß es uns keineswegs als etwas Thörichtes oder gar Unerlaubtes erscheint, auch an die Möglichkeit, daß wir uns irren, zu denken: so nennen wir die Handlung unsers Geistes ein bloßes *Dafürhalten*, *Meinen*, *Vermuthen*, u. dgl.“ (WL III, § 319, 280)

Eine Überzeugung ist demnach kein Zustand des Für-wahr-Haltens, und auch nicht dessen Gehalt, sondern eine gewisse Sorte von Zuversicht, mit der man ein Urteil fällt. Dieser Gebrauch des Wortes „Überzeugung“ mag auf den ersten Blick etwas merkwürdig sein, er erklärt sich aber dadurch, daß es Bolzano um die altertümliche Redensart „etwas mit Überzeugung urteilen (oder aussprechen)“ geht (vgl. WL III, § 293, 114). Wer etwas mit Überzeugung urteilt (oder behauptet), der hält es für unangebracht, an seiner Wahrheit zu zweifeln.

Was Bolzano in der eben zitierten Stelle sagt, läßt sich so übertragen, daß dabei ein Unterschied zwischen Meinungs- und Überzeugungszuständen herauskommt, der durchaus in der alltäglichen Verwendung der Worte „(bloße) Meinung“ und „Überzeugung“ zu finden ist: Eine Überzeugung ist eine Meinung, der man relativ stark zugetan ist. Wenn man von etwas überzeugt ist, dann muß einiges passieren, bevor man es über Bord wirft. Im Falle einer *bloßen* Meinung dagegen ist die Wahrscheinlichkeit einer Revision höher, weil der Grad der Zuversicht kleiner ist (vgl. WL III, § 321, 289).

3 Erkenntnis

Was versteht Bolzano nun unter einer Erkenntnis? Wie schon gesagt, enthält der Begriff der Erkenntnis für ihn den Begriff des Urteils – und zwar deswegen, weil eine Erkenntnis in Bolzanos Augen nichts anderes als ein wahres Urteil ist:

„Ich verstehe [...] unter dem Worte *Erkenntniß* ein jedes Urtheil, das einen wahren Satz enthält, oder (was eben so viel heißt) der Wahrheit gemäß oder richtig ist.“ (WL I, § 36, 163¹⁵)

Demzufolge ist eine Erkenntnis weder ein mentaler Zustand noch der Gehalt eines psychischen Phänomens, sondern ein mentaler *Akt*, d.h. ein *Ereignis*, das im Geiste eines Subjekts stattfindet.¹⁶ Eine Erkenntnis in diesem Sinne kann man auch ein Erkennen nennen. Die entsprechenden Zuschreibungen haben die Form „A erkennt, daß *p*“, und sie lassen sich für Bolzano so explizieren:

- A erkennt, daß $p \leftrightarrow$
1. A urteilt, daß p &
 2. (Es ist wahr, daß) p .

Nicht jedes Urteil ist eine Erkenntnis, weil es auch Urteile gibt, die nicht der Wahrheit entsprechen. *Wenn* ein Urteil aber als Gehalt einen wahren Satz an sich hat, dann ist es automatisch eine Erkenntnis – ganz egal, auf welche Weise das Urteil ins Leben gerufen wurde:

¹⁵ Vgl. auch WL I, § 26, 116f.; § 38, 168; WL III, § 307, 206; und § 316, 258.

¹⁶ Dähnhardt (1992, 114f.) verweist darauf, daß es ebenfalls Stellen gibt, an denen Bolzano das Wort „Erkenntnis“ für wahre Gehalte von Urteilsakten gebraucht.

„[J]edes Urtheil, das mit der Wahrheit übereinstimmt, [wird] eine Erkenntniß genannt [...], auch wenn diese Uebereinstimmung nur zufälliger Weise, und wäre es selbst nur durch vorhergegangene Irrthümer zu Stande gekommen, ist [...].“ (WL III, § 314, 232f.)

Wenn eine Person z.B. – wie in den berühmten Beispielen von Edmund Gettier (1963) – von irgendwelchen falschen Annahmen ausgehend zu einer wahren Konklusion gelangt, dann handelt es sich bei ihrem Urteilsakt um eine Erkenntnis. Und wenn Kurt sich von einer Jahrmarkts-Wahrsagerin überzeugen läßt, daß er bei der nächsten Lottoziehung eine Million gewinnen wird, dann ist das in den Augen Bolzanos ebenfalls eine Erkenntnis – solange es nur tatsächlich zutrifft, daß Kurt eine Million gewinnt. Es spielt keine Rolle, ob das Urteil auf guten Gründen basiert oder aus einer unzuverlässigen Quelle stammt. Man muß nicht darin gerechtfertigt sein, daß *p*, um in Bolzanos Sinne zu erkennen, daß *p*. Eine solide epistemische Basis ist für eine Erkenntnis irrelevant.

Bolzano entfernt sich mit dieser Definition relativ weit von unserem alltagspsychologischen Begriff, nach dem ein Erkennen nicht mehr – aber auch nicht weniger – als ein Wissenserwerb ist. Zum einen ist es für den Erwerb eines *Wissens* erforderlich, daß es eine gewisse rechtfertigende Grundlage hat. Ansonsten hat man es nur mit einer wahren Meinung zu tun. Und zum anderen verlangt der *Erwerb* eines Wissens, daß etwas Neues hinzukommt: Wer erkennt, daß *p*, der besaß das Wissen, daß *p*, zuvor nicht, sondern gelangt nun (wenn auch vielleicht nicht zum ersten Mal) in seinen Besitz. Laut Bolzanos Definition kann man dagegen etwas erkennen, was man schon lange weiß, weil ein wahres Urteil auch auf einem schon vorhandenen Wissen beruhen kann. Ein Urteil muß schließlich kein Wissen *initiieren*, es kann ebenso von einem Wissen *aktiviert* werden (vgl. Künne 1996, 55).

Die in § 36 vorgestellte Erkenntnis-Definition wird von Bolzano im 3. Band der *Wissenschaftslehre* auf entscheidende Weise revidiert:

„Der [Begriff der Erkenntniß] wurde zwar schon [in] §. 36. doch nur in so weit bestimmt, als es dort eben nöthig und thunlich war. Es hieß bloß, daß ich einem jeden Urtheile, welches der Wahrheit gemäß ist, den Namen eines *Erkenntnisses* ertheile. Dieß als Erklärung genommen, gäbe uns einen zu engen Begriff; denn nun würden wir ja Jedem, der ein gewisses, der Wahrheit gemäßes Urtheil nur eben jetzt nicht fället, auch die Erkenntniß dieser Wahrheit für diese Zeit wenigstens absprechen müssen; was nicht nur ganz gegen den Sprachgebrauch ist, sondern auch in der Wissenschaft von keinem Nutzen wäre.“ (WL III, § 307, 206f.)

Offensichtlich hat Bolzano nun nicht mehr Erkenntnis-Akte im Visier, sondern gewisse mentale *Zustände*, die er auch „Kenntnisse“ nennt:

„Wir wollen sonach unter [*Erkenntniß* und *Kenntniß*] nur denjenigen Zustand unseres Gemüthes verstehen, bei dem wir ein der Wahrheit gemäßes Urtheil [...] nicht nur schon einmal gefällt haben, sondern uns seiner auch noch erinnern und ihm noch fortwährend zugethan sind [...].“ (WL III, § 307, 207)

In einem solchen Erkenntnis-Zustand befindet man sich also genau dann, wenn man früher ein entsprechendes wahres Urteil gefällt hat, an das man sich erinnern kann und dem – oder besser: dessen Gehalt – man immer noch „zugetan“ ist. Eine Erkenntnis in diesem Sinn erfordert keinen momentanen Urteilsakt, weil man sich in so einem Zustand auch dann befinden kann, wenn man gerade kein Urteil mit demselben Gehalt fällt: Selbst wer zur Zeit traumlos schläft, kann eine Reihe von Wahrheiten kennen.

Ich habe in Abschnitt 2 vorgestellt, was es für Bolzano heißt, einem Satz an sich „fortwährend zugetan“ zu sein, d.h. eine Meinung zu besitzen. Was aber bedeutet es in Bolzanos Augen, sich an ein Urteil zu erinnern? Diese Frage hat er ein paar Paragraphen zuvor beantwortet:

„[B]ilden wir [...] das Urtheil, daß wir dieß Urtheil einst gefällt: so kann man sagen, daß wir uns dieses Urtheiles *erinnern*.“ (WL III, § 299, 121)

Die Erinnerung an ein Urteil besteht selbst wieder in einem Urteil: Eine Person erinnert sich genau dann an eines ihrer Urteile, wenn sie jetzt urteilt, daß sie dieses Urteil früher gefällt hat. Ein Erinnern an ein Urteil ist gewissermaßen ein Meta-Urteilsakt. Und sie ist – wie Norman Malcolm (1963) sagen würde – eine Tatsachen-Erinnerung („factual memory“), weil sie mit Hilfe propositionaler Zuschreibungen der Form „A erinnert sich daran, daß *p*“ zugeschrieben wird. Wer sich an ein Urteil erinnert, der erinnert sich an die Tatsache, daß es gefällt hat.

In Bolzanos obiger Explikation von Erkenntnis-Zuständen taucht nun aber nicht der Ausdruck „erinnern“, sondern „erinnerlich“ auf. Ihm geht es nicht um Erinnerung in der *episodischen*, sondern in der *dispositionalen* Bedeutung des Wortes, d.h. nicht um Erinnerungs-Akte, sondern um Erinnerungs-Zustände, -Dispositionen oder Fähigkeiten.¹⁷ Was Bolzano über Episoden des Erinnerns an Urteile sagt, läßt sich aber leicht auf entsprechende Erinnerungs-Zustände übertragen: Wenn einem ein Urteil „erinnerlich“ ist, dann heißt das, daß man unter gewissen Umständen urteilen würde, es gefällt zu haben. Anders gesagt: Man hat noch im Gedächtnis – man kann sich noch daran erinnern –, daß man so in der Vergangenheit geurteilt hat.

Baut man das in Bolzanos Definition von Erkenntnis-Zuständen ein, erhält man folgende Äquivalenz:

A besitzt in t_2 die Erkenntnis, daß $p \leftrightarrow$

1. $(\exists t_1 < t_2)(A \text{ hat in } t_1 \text{ geurteilt, daß } p) \&$
2. $(\text{Es ist wahr, daß } p) \&$
3. $\text{Wenn } A \text{ sich in } t_2 \text{ fragen würde, ob } p, \text{ dann würde } A \text{ urteilen, daß } p \&$
4. $A \text{ kann sich in } t_2 \text{ daran erinnern, daß er schon einmal geurteilt hat, daß } p.$

Auf die 1. Bedingung könnte man im Prinzip verzichten, weil sie aus der 4. folgt. Zuschreibungen von Tatsachen-Erinnerungen sind faktiv: Wenn es nicht der Fall ist, daß ..., kann man sich auch nicht daran erinnern, daß ...¹⁸ Wer sich (wie in 4. gefordert) daran erinnern kann, daß er ein Urteil schon einmal gefällt hat, der muß es also (wie in 1. gefordert) tatsächlich früher gefällt haben.

Was die 4. Bedingung angeht, so muß leider auch gesagt werden, daß sie zu streng ist. Tatsachen-Erinnerungen verlangen, daß man die Begriffe besitzt, die in ihren Gehalt eingehen. Wenn Eva nicht über den Begriff einer Primzahl verfügt, dann ist sie auch nicht dazu in der Lage, sich daran zu erinnern, daß 3 eine Primzahl ist. Wer den Begriff eines Urteils nicht in seinem konzeptuellen Repertoire hat, der kann also die 4. Bedingung nicht erfüllen, weil es ihm nicht möglich ist, sich daran zu erinnern, daß er einst *geurteilt* hat, daß *p*. Es mag sein, daß der Begriff der Erkenntnis – wie Bolzano behauptet – den Begriff des Urteils enthält. Aber daraus folgt nur, daß man nicht über den Erkenntnisbegriff verfügen kann, wenn man keine Ahnung hat, was ein Urteil ist. Es folgt nicht, daß einem ohne den Urteilsbegriff eine *Erkenntnis* verwehrt bleiben muß. Es ist durchaus denkbar, daß kleine Kinder, denen der Urteilsbegriff noch fehlt, dennoch eine Kenntnis gewisser Wahrheiten haben. Bolzanos 4. Bedingung ist somit zu stark, weil sie zu hohe Anforderungen an das begriffliche Repertoire eines Erkenntnissubjektes stellt.

Ja, selbst wenn das Erkenntnissubjekt über den Begriff eines Urteilsaktes verfügt, muß diese Bedingung nicht erfüllt sein. Warum sollte es notwendig sein, sich daran erinnern zu können, daß man etwas schon einmal geurteilt hat, um eine Erkenntnis der zugehörigen Wahrheit zu besitzen? Es ist doch nicht einmal notwendig, daß man überhaupt ein Urteil mit demselben Gehalt gefällt hat. Schließlich sind so etwas wie angeborene Erkenntniszustände logisch nicht ausgeschlossen; und derartige Erkenntnisse verlangen keinen vorhergehenden Urteilsakt.

¹⁷ Vgl. zu dieser Unterscheidung z.B. Malcolm 1963, 219; Martin & Deutscher 1966, 165f.; und Ryle 1949, 272f.

¹⁸ Vgl. Malcolm 1963, 189; und Martin & Deutscher 1966, 164, 169f.

Aus einem früheren Paragraphen der *Wissenschaftslehre* läßt sich ein Erkenntnisbegriff herausdestillieren, der in einer anderen Hinsicht sehr streng ist:

„Etwas ganz Anderes aber ist es, wenn uns gewisse Urtheile *A, B, C, D, ...*, zu welchen ein bestimmter Satz *M* in einem bloßen Verhältnisse der *Wahrscheinlichkeit* stehet, nicht zu dem Urtheile, daß *M* nur wahrscheinlich sey, sondern zu dem Urtheile *M* selbst veranlassen. Hier können wir durchaus nicht sagen, daß dieses eine Wirkung der uns innewohnenden *Erkenntnißkraft* sey.“ (WL III, § 301, 136)

Wenn es nicht unser Erkenntnisvermögen ist, das uns zu solchen Urteilen führt, dann – so könnte man fortfahren – haben wir es auch nicht mit einer Erkenntnis zu tun. Wer aus irgendwelchen Annahmen, die es nur wahrscheinlich machen, daß *p*, darauf schließt, daß *p*, der erkennt nicht, daß *p*. Eine Schlußfolgerung führt nur dann zu einer Erkenntnis, wenn die Konklusion aus den Annahmen zwingend folgt.

Auf etwas Ähnliches möchte Bolzano wohl auch in einer Passage hinaus, in der er den Wissensbegriff auf eine andere Weise erläutert als in seiner offiziellen Explikation (um die es im nächsten Abschnitt gehen wird):

„[B]ei dem Worte Gewißheit [drängt sich] der Nebenbegriff des Wissen [auf], d.h. der eines Urtheiles, bei dem kein Irrthum Statt finden kann.“ (WL III, § 293, 115)

Das hört sich auf der einen Seite sehr restriktiv an. Warum sollte ein Wissen jeden nur möglichen Irrtum ausschließen? Warum sollten alle unsere Urteile, die auf bloßen Wahrscheinlichkeitsschlüssen basieren, es nicht verdienen, Erkenntnisse genannt zu werden? Auf der anderen Seite sehen auch viele moderne Autoren keine andere Möglichkeit, mit Lotteriebeispielen zu Rande zu kommen. Wenn Eva weiß, daß das Los, das sie letzte Woche gekauft hat, eines von Tausenden ist, von denen nur eines gewonnen hat, dann kann sie das zu dem Schluß bringen, daß sie verloren hat. Aber selbst wenn sie damit richtig liegt, würden wir von ihr nicht sagen, sie *wisse*, daß sie verloren hat. Das läßt sich einfangen, indem man – wie Fred Dretske (1971) – von einem Wissen verlangt, daß es auf *zwingenden* Gründen basiert, die jede Irrtumsmöglichkeit ausschließen. Oder man verlangt – um eine andere Idee Dretskes (1981, 99-102) heranzuziehen –, daß die zugehörige Überzeugung auf etwas beruht, das ihrer Wahrheit eine bedingte Wahrscheinlichkeit von 1 verleiht. Beides ist in den Lotteriebeispielen nicht gegeben.

Ich habe in Abschnitt 1 schon darauf verwiesen, daß manche Urteile durch andere Urteile verursacht werden. Diese Tatsache wird von Bolzano genutzt, um den Begriff eines Erkenntnisgrundes einzuführen:

„Wenn wir ein Urtheil *M* nicht unmittelbar fällen, sondern aus andern (wahren oder falschen) Urtheilen *A, B, C, D, ...* ableiten: [...] so sollte man die Urtheile *A, B, C, D, ...*, in welchen die Ursache von der Entstehung dieses Erkenntnisses liegt, eigentlich die *Erkenntnißursache* der Wahrheit *M* nennen. Diese Benennung ist aber ungewöhnlich, und man bedient sich statt ihrer des Namens *Erkenntnißgrund*. Hieraus ergibt sich sofort, daß nicht jede Erkenntniß einen Erkenntnißgrund habe. Diejenigen unserer Urtheile, die wir unmittelbar fällen, sind wahr, und verdienen somit den Namen der Erkenntnisse, ohne daß gleichwohl ein Erkenntnißgrund für sie, nämlich ein Inbegriff von Urtheilen, aus denen wir sie abgeleitet hätten, da ist.“ (WL III, § 313, 231)

Die Urteile, die eine Erkenntnis bewirken und somit ihren Grund bilden, müssen – so schließt Bolzano direkt an – weder wahr sein, noch müssen ihre Gehalte der *objektive* Grund (im Sinne von § 198) für den Gehalt des vermittelten Urteils sein. Der objektive Grund für die Wahrheit, daß die Quecksilbersäule eines Thermometers im Sommer meist höher steht als im Winter, ist die Wahrheit, daß es im Sommer meist wärmer ist als im Winter (vgl. WL

II, § 198, 340). Mein Urteil, daß die Quecksilbersäule im Sommer höher steht, könnte aber auch aus dem falschen Urteil hergeleitet sein, daß Gott im Sommer Quecksilber nachfüllt.

Mit seiner Auffassung, daß nur Urteile Gründe für Erkenntnisse liefern können, rückt Bolzano nahe an Donald Davidson (1986, 310) heran, für den gilt: „[N]othing can count as a reason for holding a belief except another belief“. Es mag zwar – so Davidson weiter – auf den ersten Blick so erscheinen, als könnten pure Sinneseindrücke ebenfalls als Gründe für Überzeugungen dienen. Aber das ist seiner Ansicht nach ein Irrtum, weil zwischen Sinneseindrücken und Überzeugungen keine epistemische Beziehung besteht, sondern nur eine kausale: Man kann kausal erklären, wie Eva zu der Meinung gelangte, daß der Ball vor ihr rot ist, indem man darauf verweist, daß er rot für sie aussah; aber damit zeigt man angeblich nicht, ob und wie diese Meinung gerechtfertigt ist.

Erkenntnistheoretisch bemerkenswert an dem Zitat ist auch, daß unvermittelte Urteile für Bolzano allesamt wahr sind, ja, sogar wahr sein müssen, wie folgende Stelle belegt (vgl. auch WL III, § 317, 263):

„Wahr müssen unter unseren Urtheilen [...] schon alle diejenigen seyn, die wir nicht durch Vermittlung anderer erzeugen [...]. Diese Urtheile haben das Eigene, daß sie schon durch die Art ihrer Entstehung selbst vor jeder Gefahr eines Irrthums gesichert sind.“ (WL III, § 311, 225)

Bolzano formuliert hier eine der Grundkomponenten des *epistemischen Fundamentalismus*. Die unmittelbaren Urteile bilden für ihn nicht nur – um mit Peter Bieri (1987, 179) zu sprechen – eine *genetische*, sondern auch eine *epistemische* Kategorie: In ihrem Fall ist kein Irrtum möglich; daß man ein Urteil dieser Kategorie fällt, garantiert schon, daß es wahr ist.¹⁹ Wenn man also von einem Urteil weiß, daß es unvermittelt ist, dann darf man sich seiner Wahrheit gewiß sein. Leider passiert es aber häufig – so Bolzano –, daß man nicht angeben kann, ob ein Urteilsakt durch andere verursacht wurde oder nicht. Eine Schlußfolgerung kann auch unbewußt ablaufen, so daß man ein Urteil für unvermittelt halten mag, das es in Wirklichkeit nicht ist (vgl. WL III, § 300, 125f., 132).

Wie in Abschnitt 1 zu sehen war, gehören für Bolzano viele derjenigen Urteile in diese epistemisch ausgezeichnete Kategorie, die auch traditionellerweise – etwa von Descartes (MPP II, 51) – als „gewiß“ oder „unwiderlegbar“ bezeichnet wurden: nämlich Urteile über die geistigen Vorgänge, die gerade in einem stattfinden, wie etwa das Urteil, daß ich eine Grün-Vorstellung habe. Bolzano stellt jedoch eine zu enge Verknüpfung zwischen Irrtumsmöglichkeiten und der kausalen Geschichte von Urteilen her. Urteile, bei denen ein Irrtum im Bereich des Möglichen liegt, müßten ihm zufolge allesamt Urteile sein, die durch andere verursacht wurden. Denn wenn sie unvermittelt wären, entstünde die Gefahr eines Fehlers nicht. Wenn ich also z.B. urteile, daß ich Schmerzen im rechten Bein habe, dann müßte das ein vermitteltes Urteil sein.²⁰ Schließlich könnte ich mich täuschen: Es ist denkbar, daß es sich nur um einen Phantomschmerz handelt, weil mir mein rechtes Bein abgenommen wurde, ohne daß ich das bislang mitbekommen habe. Ob es sich aber tatsächlich um ein Urteil handelt, daß durch andere Urteile bewirkt wurde, ist eine Frage, die wohl nur empirisch zu klären ist. Daß die Möglichkeit eines Irrtums besteht, schließt keinesfalls aus, daß die Ursache dieses Urteils nicht in anderen Urteilen, sondern einfach in meinen Schmerzen im Bein liegt.

4 Wissen

Während der Erkenntnisbegriff in der *Wissenschaftslehre* sehr früh eine Rolle spielt, wird der Wissensbegriff von Bolzano erst im 3. Band in § 321 erläutert. Wissen wird dort als ein

¹⁹ Die andere Grundkomponente des epistemischen Fundamentalismus besagt, daß unvermittelte Urteile (oder Überzeugungen) die Rechtfertigungsgrundlage für alle weiteren Überzeugungen bilden.

²⁰ Und in der Tat werden Urteile dieser Art von Bolzano in der *Athanasia* als vermittelt bezeichnet – was zwar konsequent, aber eben auch falsch ist (vgl. A, 30f.).

mentaler Zustand (ein Zustand „unser[es] Gemüth[s]“) betrachtet und wie folgt charakterisiert:

„Wenn uns die Wahrheit M , sey es sogleich oder erst nachdem wir unsere Aufmerksamkeit auf gewisse Gründe derselben gerichtet haben, in der Art offenbar geworden ist, daß wir erachten, von nun an würde es uns selbst, wenn wir wollten, nicht gelingen, uns von dem Gegentheile zu überreden, wenn also die Zuversicht, mit der wir dem Urtheile M anhängen, uns als eine solche erscheint, die zu vernichten gegenwärtig nicht mehr in unserer Macht steht: so sage ich, die Wahrheit M sey bei uns zu einem *Wissen* erhoben.“ (WL III, § 321, 288)

Kurz danach konstatiert Bolzano, daß man „einen Satz M für wahr halten [kann], ohne ein Wissen desselben zu haben“ (Herv. v. mir). Dem entnehme ich, daß Wissen – wie auch in vielen moderneren Analysen – von ihm als eine besondere Sorte von Meinung betrachtet wird. Es hebt sich dadurch von anderen Meinungen hervor, daß es immer eine Wahrheit als Gehalt hat und von einer gewissen Meta-Meinung begleitet wird. Doch was ist das für eine Meta-Meinung?

Oben heißt es zum einen, „daß wir erachten, von nun an würde es uns selbst, wenn wir wollten, nicht gelingen, uns von dem Gegentheile zu überreden“, und zum anderen, daß die „Zuversicht [...] uns als eine solche erscheint, die zu vernichten gegenwärtig nicht mehr in unserer Macht steht“. Das wirft zwei Fragen auf. Die erste ist, ob die einschlägige Meta-Meinung eine Meinung über die Zuversicht ist, mit der man einem Wissen anhängt, oder eine Meinung darüber, inwieweit man sich vom Gegenteil des Gewußten überreden könnte? Für die erste Variante spricht, daß Bolzano Wissen zu Beginn des Paragraphen als einen Zustand beschreibt, der „aus einer Betrachtung der Zuversicht“ oder genauer „aus der Beachtung des Umstandes, ob die Zerstörung derselben in unserer Macht liege oder nicht, hervorgehet“. Dagegen spricht, daß Bolzano in § 321 häufiger auf Formulierungen zurückgreift, in denen nicht von Zuversicht, sondern vom Gegenteil des Gewußten die Rede ist.

Die zweite Frage ist, ob es sich um eine Meinung handelt, die nur den momentanen Zustand der Person oder auch ihre zukünftige Verfassung betrifft. Glaubt man, daß es um einen „von nun an“ – also auch in Zukunft – so-und-so bestellt ist? Oder glaubt man, daß etwas „gegenwärtig“ nicht möglich ist? Eine ähnliche Frage entsteht, wenn Bolzano im Anschluß erklärt, daß es uns bei einem Glauben – im Gegensatz zu einem Wissen – nicht „unmöglich scheint, daß wir durch Richtung unserer Aufmerksamkeit auf alle demselben entgegenstehenden wahre[n], oder nur scheinbare[n], Gründe zu dem entgegengesetzten Urtheile *Neg. M* verleitet werden könnten“. Von was für Gründen spricht Bolzano hier? Nur von denen, die man *momentan* kennt? Oder erscheint es einem im Falle eines Wissens unmöglich, daß man auch *in Zukunft* Gründe kennenlernen wird, die einen vom Gegenteil überzeugen?

Da ich keine eindeutige Antwort auf diese Fragen weiß, suche ich mir einfach eine der möglichen Interpretationen heraus, um sie zu überprüfen. Die Argumente, die gegen sie sprechen, lassen sich ohne Probleme auch auf die anderen Interpretationen übertragen. Zu beachten ist in jedem Fall, daß es Bolzano hier nicht um Gründe in seinem Sinn von „*Erkenntnisgründe*“ gehen kann. Wie der letzte Abschnitt gezeigt hat, sind Erkenntnisgründe Urteile, die eine Person zu einem *wahren* Urteil bringen. Wer also Gründe für das Gegenteil der gewußten – und somit wahren – Proposition, daß p , kennenlernt, der hat keine Erkenntnisgründe, weil das entsprechende Urteil, daß $\neg p$, falsch ist.

Sehen wir uns nun an, was passiert, wenn man mit einer Meta-Meinung arbeitet, die die Möglichkeit betrifft, in Zukunft vom Gegenteil überzeugt zu werden. Bolzanos Wissensanalyse liest sich dann so:

A weiß, daß $p \leftrightarrow$

1. A hat die Meinung, daß p &

2. (Es ist wahr, daß) p &

3. A hat die Meinung, daß er keine Gründe kennenlernen wird, die ihn zum Urteil (oder der Meinung), daß $\neg p$, bringen werden.

Diese Explikation weist aufgrund der 3. Bedingung eine gewisse Ähnlichkeit mit der Wissensanalyse auf, die John Barker in „What You Don't Know Won't Hurt You?“ vorstellt. Gemäß dieser Analyse weiß eine Person *A* genau dann, daß *p*, wenn *A* die wahre, gerechtfertigte Meinung, daß *p*, hat und wenn diese Rechtfertigung nicht einfach dadurch unterminiert werden kann, daß *A* irgendeine andere Wahrheit gerechtfertigt glaubt.²¹

„[A] justified belief in a true proposition *p* qualifies as knowledge if and only if [...] there is some way that any other true proposition besides *p* could come to be justifiably believed without destruction of the original justification for believing *p*.“ (Baker 1976, 303)

Aus Bolzanos 3. Bedingung läßt sich so etwas wie die „subjektive“ Variante derjenigen Bedingung herleiten, die Barker einer gerechtfertigten und wahren Überzeugung hinzufügt. Wenn *A* glaubt, daß er keine Gründe kennenlernen wird, die ihn zum Urteil, daß $\neg p$, bringen werden, dann glaubt *A* auch, daß er keine begründeten Wahrheiten kennenlernen wird, die ihn daran zweifeln lassen könnten, daß seine bisherige Meinung, daß *p*, korrekt ist. Mit anderen Worten: Er glaubt, daß seine Meinung so weit gesichert ist, daß die begründete Kenntnis weiterer Wahrheiten ihre Stützpfiler nicht untergraben wird. Und der Gehalt dieser Meta-Meinung entspricht in etwa dem, was Barker (neben einer wahren, gerechtfertigten Meinung) für ein Wissen verlangt. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß es für Barker *tatsächlich* so sein muß, daß die Stützpfiler nicht so einfach untergraben werden können, während Bolzano in der eben hergeleiteten Konsequenz aus seiner 3. Bedingung nur fordert, daß das Wissenssubjekt eine entsprechende *Auffassung* vertritt – unabhängig davon, ob sie wahr oder falsch ist.

Angemerkt werden muß aber auch, daß Bolzanos 3. Bedingung in einer anderen Hinsicht weiter geht als Barkers Restriktion. In Barkers Augen ist es nur wichtig, daß die epistemische Basis nicht dadurch zerstört werden kann, daß weitere *Wahrheiten* – und die auch noch *gerechtfertigt* – geglaubt werden. Bolzano dagegen fordert die Meta-Meinung, daß *keinerlei* Gründe zum gegenteiligen Urteil führen werden: Das Wissenssubjekt muß der Ansicht sein, daß auch seine Bekanntschaft mit weiteren *Falschheiten* oder *ungerechtfertigten* Annahmen es nicht vom Gegenteil überzeugen wird.

Wenn man die 1. Bedingung in Bolzanos Explikation so versteht, wie ich es in Abschnitt 2 erläutert habe, dann ergibt sich daraus, daß ein Wissen einen vorherigen Erkenntnisakt (in Bolzanos Deutung des Wortes) impliziert. Aus der 1. Bedingung folgt dann, daß *A* zuvor geurteilt hat, daß *p*; und da *A* damit laut der 2. Bedingung ein wahres Urteil gefällt hat, handelte es sich um ein Erkennen. Bolzanos Wissensanalyse wird dadurch allerdings zu eng. So wie es logisch nicht ausgeschlossen ist, daß es angeborene Meinungen gibt, ist auch angeborenes Wissen kein Ding der Unmöglichkeit. Ein angeborenes Wissen erfordert aber keinen Urteilsakt.

Ein zweiter Nachteil von Bolzanos Explikation ist, daß ihr Explikans nicht aus „*A* erkennt, daß *p*“ folgt – und zwar weder in der alltagspsychologischen noch in Bolzanos Verwendung von „erkennen“. Es ist unerheblich, ob man für einen Erkenntnisakt nur ein wahres Urteil oder zugleich noch eine rechtfertigende Grundlage verlangt; ein solcher Akt impliziert in keinem der beiden Fälle die 3. Bedingung aus Bolzanos Analyse. Auch wenn ich auf der Basis guter Gründe zu dem Urteil gelange, daß Kant ledig war, muß ich nicht der Meinung sein, daß ich niemals das gegenteilige Urteil fällen werde. Ich kann es durchaus für möglich halten, daß ich eines Tages bessere Gründe für das Gegenteil kennenlernen werde. Das ist insofern unschön, als es eine ganz enge Verbindung zwischen Erkennen und Wissen gibt: Wer erkennt, daß *p*, der erwirbt das Wissen, daß *p*. Dieses Wissen mag er danach wieder verlieren; aber er muß es wenigstens eine kurze Zeit besessen haben, damit von einem Erkennen die Rede sein kann. Diese Verbindung wird durch Bolzanos 3. Bedingung aufgelöst.

Mark Textor (1996, 307f.) hat auf ein weiteres Problem hingewiesen, das ebenfalls aus der 3. Bedingung erwächst. Es gibt viele Tatsachen, bei denen sich ein psychologisch „normal“ strukturierter Mensch durchaus vorstellen kann, daß er sich eines Tages vom Gegenteil

²¹ Ähnliche Ideen finden sich auch bei Lehrer (1988) und Moser (1991, 242ff.).

überzeugen lassen wird. So glaube ich z.B., daß Muhammad Ali am 17. 1. 1942 geboren wurde, weil ich das nachgelesen habe; aber es erscheint mir nicht undenkbar, daß mir Dokumente präsentiert werden, die mich zu der Ansicht bringen, daß dies nicht sein richtiges Geburtsdatum ist. Stellen wir uns nun aber vor, ich hätte irgendeinen psychischen Defekt, der mich zu der Überzeugung verleitet, ich werde niemals glauben, daß Ali nicht am 17. 1. 1942 geboren wurde. Laut Bolzanos Analyse *wußte* ich dann, daß Ali an diesem Tag geboren wurde, während alle anderen, die nicht an diesem Defekt leiden, es nicht wissen, weil sie es für möglich halten, daß sie sich irgendwann einmal vom Gegenteil überzeugen lassen.

Bolzano selbst bietet uns direkt nach seiner Definition einen Ausweg aus dieser Schwierigkeit an. Er schreibt dort:

„Ein solches Wissen z.B. erhalten wir von der Wahrheit des pythagoräischen Lehrsatzes, wenn man uns mit dem Beweise desselben bekannt macht. Denn nun erkennen wir die Wahrheit dieses Satzes in der Art, daß wir versichert sind, es würde uns, selbst wenn wir wollten, nicht gelingen, uns von der Falschheit desselben zu überreden.“ (WL III, § 321, 288)

Ich gehe in Anlehnung an Textor (1996, 308) davon aus, daß Bolzano hier die Art und Weise, in der man zu der „gewußten Meinung“ gelangt, in eine enge Beziehung zu der entsprechenden Meta-Meinung setzt: Wenn *A* weiß, daß *p*, dann ist das, was *A* zu der Meinung, daß *p*, gebracht hat, zugleich für *As* Meta-Meinung verantwortlich, er werde sich durch keine Gründe mehr vom Gegenteil überzeugen lassen. Wenn man Bolzanos Explikation auf diese Weise modifiziert, dann werden Beispiele wie das obige ausgeschlossen, weil die Ursache meiner Meinung, daß Muhammad Ali am 17. 1. 1942 geboren wurde, eine andere ist als die Ursache meiner Meta-Meinung: Die primäre Meinung habe ich durch Nachlesen erworben, die Meta-Meinung wurde durch den psychischen Defekt verursacht.

Leider hilft diese Modifikation nur ein kleines Stück weiter. Schließlich ist es logisch nicht ausgeschlossen, daß auch die primäre Meinung durch denselben psychischen Defekt hervorgerufen wird. Es ist denkbar, daß eine geistige Fehlschaltung mich sowohl zu der Ansicht bringt, Muhammad Ali sei am 17. 1. 1942 geboren, wie auch zu der Meta-Meinung, daß ich niemals das Gegenteil glauben werde. In so einem Fall wären Bolzanos Bedingungen erfüllt, obwohl von einem Wissen nicht die Rede sein kann. Beispiele dieser Art lassen sich zwar ausschalten, indem man eine Rechtfertigungsbedingung einführt; in Bolzanos offizieller Definition findet sich aber nichts dergleichen.

Erwähnt werden sollte am Ende noch, daß Bolzano auf eine notwendige Voraussetzung für Wissen hingewiesen hat, die erst in letzter Zeit ernster genommen wird. In § 308 beschäftigt er sich mit den Umständen, die dafür verantwortlich sein können, daß jemand etwas *nicht* weiß. Dort heißt es u.a.:

„Die Wahrheiten nämlich, die wir nicht kennen, sind bald von einer solchen Art, daß schon die Vorstellungen selbst, die ihre nächsten Bestandtheile ausmachen, in unserem Gemüthe fehlen [...]. So ist z.B. die Wahrheit, daß es fünf reguläre Körper gebe, demjenigen, der sich mit Geometrie niemals beschäftigt hat, in der Art unbekannt, daß er nicht einmal die Begriffe, welche die nächsten Bestandtheile in dieser Wahrheit ausmachen, namentlich den Begriff, der ihre Subjectvorstellung bildet, den eines regulären Körpers, jemals bei sich hervor gebracht hat.“ (WL III, § 308, 210)

Das bedeutet umgekehrt: Um zu wissen, daß *p*, muß man über die Begriffe (oder allgemeiner: Vorstellungen an sich) verfügen, die in die Proposition, daß *p*, eingehen. Wer den Begriff einer Primzahl nicht besitzt, dem ist das Wissen, daß 3 eine Primzahl ist, verwehrt, weil er nicht einmal die Proposition erfassen kann, die den Gehalt dieses Wissens ausmacht.

Über diese notwendige Bedingung des Wissens wird in epistemischen Logiken häufig hinweggegangen. So z.B., wenn als ein Grundprinzip aufgestellt wird, daß Wissen deduktiv geschlossen ist: Wer etwas weiß, der weiß auch alles, was daraus logisch folgt. Aus „Kant war ledig“ folgt zwar logisch, daß Kant ledig war oder einen Mährescher besaß. Wenn Eva weiß, daß Kant ledig war, dann muß sie aber nicht wissen, daß Kant ledig war oder einen

Mähdrescher besaß, weil es nicht gesagt ist, daß sie über den Begriff eines Mähdreschers verfügt.

Was Bolzano nicht erkannt hat, ist, daß er sich damit am Rande einer Widerlegung seiner eigenen Wissensanalyse bewegt. Auch für eine Meinung gilt doch, daß sie entsprechende Begriffe erfordert: Wenn Kurt den Begriff einer Primzahl nicht besitzt, dann kann er weder wissen noch glauben, daß 3 eine Primzahl ist (vgl. Davies 1995, 313). Das bedeutet für Bolzanos Wissenskonzeption: Wer nicht über die Begriffe eines Grundes und eines Urteils verfügt, der kann Bolzanos 3. Bedingung nicht erfüllen, weil er nicht der Meinung sein kann, daß er keine *Gründe* kennenlernen wird, die ihn zum *Urteil*, daß $\neg p$, bringen werden. Ein Wissen hat demnach nur derjenige, der den Grund- und den Urteilsbegriff beherrscht. Damit werden aber zu große Anforderungen an das konzeptuelle Repertoire eines Wissenssubjekts herangetragen. Wenn eine Person nicht weiß, was ein Grund oder ein Urteil ist, dann kommen für sie Wissenszustände, in deren Gehalt diese Begriffe auftauchen, nicht in Frage. Sie kann aber andere Dinge wissen, für die diese Begriffe irrelevant sind, wie z.B., daß es 2 Uhr ist. Bolzanos Analyse ist damit demselben Problem ausgesetzt wie Kohärenztheorien, in denen für ein Wissen verlangt wird, daß das Subjekt überlegen und einschätzen kann, inwiefern seine Überzeugung im Lichte seiner weiteren Meinungen begründet ist (vgl. z.B. Bartelborth 1996, 92, 96). Derartige Gedankengänge sind ebenfalls nur Personen möglich, die über epistemische Begriffe wie den eines Grundes verfügen.²²

Literatur

- Armstrong, D.M. 1968: *A Materialist Theory of the Mind*, London & New York.
- Audi, R. 1982: Believing and Affirming, in: *Mind* 91, 115-120.
- Audi, R. 1994: Dispositional Beliefs and Dispositions to Believe, in: *Noûs* 28, 419-434.
- Barker, J. 1976: What You Don't Know Won't Hurt You?, in: *American Philosophical Quarterly* 13, 303-308.
- Bartelborth, T. 1996: *Begründungsstrategien. Ein Weg durch die analytische Erkenntnistheorie*, Berlin.
- Bieri, P. (Hg.) 1987: *Analytische Philosophie der Erkenntnis*, Frankfurt/M.
- Bolzano, B. A: *Athanasia*, Sulzbach 1838, Nachdruck Frankfurt/M. 1970.
- Bolzano, B. WL: *Wissenschaftslehre*, 4 Bände, Sulzbach 1837; wiederveröff. v. W. Schultz, Leipzig 1929-31.
- Dähnhardt, S. 1992: *Wahrheit und Satz an sich. Zum Verhältnis des Logischen zum Psychischen und Sprachlichen in Bernard Bolzanos Wissenschaftslehre*, Pfaffenweiler.
- Davidson, D. 1986: A Coherence Theory of Truth and Knowledge, in: *Truth and Interpretation. Perspectives on the Philosophy of Donald Davidson*, hg. v. E. Lepore, Oxford, 307-319.
- Davies, M. 1995: Tacit Knowledge and Subdoxastic States, in: *Philosophy of Psychology. Debates on Psychological Explanation I*, hg. v. C. Macdonald & G. Macdonald, Oxford, 309-330.
- Descartes, R. MPP: *Meditationes de prima philosophia*, lat.-dt., hg. v. L. Gäbe, Hamburg 1959.
- Dretske, F. 1971: Conclusive Reasons, in: *Australasian Journal of Philosophy* 49, 1-22.
- Dretske, F. 1981: *Knowledge and the Flow of Information*, Oxford.
- Evans, G. 1981: Semantic Theory and Tacit Knowledge, in: *Wittgenstein. To Follow A Rule*, hg. v. S.H. Holtzman & C.M. Leich, London, 118-137.
- Gettier, E. 1963: Is Justified True Belief Knowledge?, in: *Analysis* 23, 121-123.
- Husserl, E. 1913: *Logische Untersuchungen II/1: Untersuchungen zur Phänomenologie und Theorie der Erkenntnis*, Tübingen, 6. Aufl. 1980.

²² Ich danke Mark Textor für wertvolle Kritik und Anregungen und Edgar Morscher für die Möglichkeit, einen zweiten Beitrag zu diesem Band beizusteuern.

- Künne, W. 1996: Thought, Speech, and the „Language of Thought“, in: *Intentional Phenomena in Context. Papers from the 14th Hamburg Colloquium on Cognitive Science*, hg. v. C. Stein & M. Textor, Hamburg, 53-90.
- Lehrer, K. 1988: Metaknowledge: Undefeated Justification, in: *Synthese* 74, 329-347.
- Malcolm, N. 1963: A Definition of Factual Memory, in: *Knowledge and Certainty*, Englewood Cliffs/N.J., 222-240.
- Martin, C.B. & Deutscher, M. 1966: Remembering, in: *The Philosophical Review* 75, 161-196.
- Morscher, E. 1981: Bolzanos Wissenschaftslehre, in: *Bernard Bolzano. Leben und Wirkung (Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 391)*, hg. v. C. Christian, Wien, 99-126.
- Moser, P.K. 1991: *Knowledge and Evidence*, Cambridge.
- Ryle, G. 1949: *The Concept of Mind*, London, 5. Aufl. 1952.
- Textor, M. 1996: *Bolzanos Propositionalismus*, Berlin & New York.
- Textor, M. 1998: Unbewußte Überzeugungen, subdoxastische Zustände und die Allgemeinheitprinzipien, in: *Bewußtsein und Repräsentation*, hg. v. F. Esken & D. Heckmann, Paderborn, 459-489.
- Willams, B. 1970: Deciding to Believe, in: *Language, Belief, and Metaphysics*, hg. v. H.E. Kiefer & M.K. Munitz, Albany/N.Y., 95-111.